



## **Satzung des Vereins Kindertagesstätte Regenbogen e.V.**

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Kindertagesstätte „Regenbogen“ e.V.** und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Pinneberg eingetragen worden.

### **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Halstenbek.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit:**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die pädagogische Betreuung von Kleinst-, Klein- und Vorschulkindern, Familien und Jugendlichen in Kleingruppen sowie die Integration anerkannt behinderter Kinder. Ziel ist dabei die Förderung neuerer pädagogischer Erkenntnisse.

Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, ihnen stehen bei Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen zu.

Der Verein darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für dem Verein gegenüber erbrachte Leistungen begünstigen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verband besteht aus natürlichen oder juristischen Personen als freiwillige Mitglieder, die die Vereinsziele gemäß oben § 4 unterstützen. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht ihnen erst zu, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate Mitglieder sind.

Ordentliche Mitglieder sind, einzeln oder gemeinschaftlich, die Erziehungsberechtigten der Kinder, die ein oder mehrere Kinder in den Gruppen der Kindertagesstätte „Regenbogen“ betreuen lassen. Das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht mehreren Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder nur gemeinschaftlich zu in der Weise, dass nur einer von mehreren in der Versammlung anwesenden Erziehungsberechtigten in den Gruppen betreuter Kinder seine Stimme abgeben darf.

Fördernde Mitglieder sind solche Personen, die keine Betreuungsleistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Angestellte des Vereins können Mitglieder sein, das passive Wahlrecht in den Vorstand steht ihnen aus Gründen möglicher Interessenkollisionen nicht zu.

Die Aufnahme in den Verein sowie die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe, ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme bzw. die Ablehnung entscheidet. Bei Aufnahme eines Kindes schließt der Verein mit dem/den Erziehungsberechtigten einen Aufnahmevertrag, der die Rechte und –pflichten bezüglich der Betreuung sowie der Betreuungsbeiträge regelt.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet für ordentliche Mitglieder:

- a) bei Ausscheiden der Kinder aus der Betreuung, die durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist möglich ist.
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss

Der Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.

Die Mitgliedschaft endet für fördernde Mitglieder

- a) bei Austritt aus dem Verein. Zu erklären durch schriftliche Kündigungserklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des auf den Erklärungsmonat folgenden Kalendermonats. Die Mitgliedschaft endet zum Letzten des laufenden Monats.
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss
- Der Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.

### § 7 Vereinsausschluss

Dieser kann erfolgen

- a) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Vereins bzw. satzungsgemäß gefasste Beschlüsse;
- b) bei Rückstand des Vereinsbeitrages über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr
- c) bei Rückstand des Betreuungsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als einem Monat.

Nach erfolgter Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes und seines/er Kinder aus der Kindertagesstätte beschließen.

### § 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der besondere Vertreter nach §30 BGB, der/die Rechnungsprüfer

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich mit Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Erfordert es das Vereinsinteresse oder verlangen es mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen als oberstem Vereinsorgan alle Aufgaben, sofern sie durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Ihr sind die Jahresabrechnung sowie der Jahresbericht zur Beschlussfassung über deren Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie beschließt ferner insbesondere mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- a) Das pädagogische Konzept.
- b) Den jährlichen vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- c) Die Aufnahme von Darlehen i.H.v. mehr als 10% des beschlossenen Budgets.
- d) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e) Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.
- f) Die Entlastung des Vorstands.
- g) Die Neuwahl des Vorstands.
- h) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

Mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt sie:

- i) Satzungsänderungen.
- j) Vorzeitige Abwahl des Vorstandes.
- k) Die Auflösung des Vereins.

Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dies die Tagesordnung vorsieht und der Einladung zur Versammlung der Text der gültigen Satzung sowie der angestrebten Änderung beigefügt sind. Personelle Vorschläge für Vorstandsposten sollten im Falle von Wahlversammlungen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, damit der Versammlung eine Kandidatenliste vorgelegt werden kann.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird die Mindestanwesenheit nicht erreicht, beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Mindestanwesenheit beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

### § 11 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus gewählten und gegebenenfalls selbstergänzten (kooptierten) Mitgliedern. Gewählte Mitglieder sind der/die

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Ein Beisitzer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei gewählte Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Mitglied des Vorstands für eine Amtsdauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, bestellt der im Amt verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied. Auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl stattzufinden. Diese Möglichkeit der Selbstergänzung (Kooptation) ist nicht zulässig, wenn der/die 1. Vorsitzende ausscheidet, in diesem Fall ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Ferner darf der Vorstand nicht mehr als 3 gewählte Mitglieder durch Selbstergänzung ersetzen. Ist diese Zahl erreicht, haben Nachwahlen stattzufinden.

Wird ein Vorstandsmitglied abgewählt, so ist in derselben Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt bzw. kooptiert und in das Vereinsregister eingetragen sind.

Der Vorstand kann sich über die Zahl seiner gewählten Mitglieder hinaus selbst ergänzen, indem er Personen wegen ihres Sachverstandes oder ihres besonderen Engagements für die Vereinsarbeit kooptiert. Er beschließt darüber mit einfacher Mehrheit aller seiner gewählten Mitglieder. Es können höchstens drei Personen gleichzeitig kooptiert werden. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
- b) Die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs.
- c) Die Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplans.
- d) Die Berechnung der Betreuungsbeiträge.
- e) Den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen sowie Anstellungsverträgen.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen/e hauptamtliche(n) Geschäftsführer/In sowie bei Bedarf Buchhaltungs- und Verwaltungskräfte einstellen. Diese nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der/Die Geschäftsführer/in kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden.

Die Begründung derartiger Anstellungsverträge bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder -davon die/der 1. oder 2. Vorsitzende- anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Seine Sitzungen sind vereinsöffentlich mit Ausnahme von Personalangelegenheiten betr. Mitarbeiter/innen oder die Betreuung der Kinder von Mitgliedern, in diesen Fällen tagt der Vorstand intern ggf. unter Hinzuziehung des Leiters/der Leiterin, des/der Erziehers/Erzieherin und/oder der/des betroffenen Mitglieds/Angestellten.

Jedes in den Vorstandssitzungen anwesende Nicht-Vorstandsmitglied hat Rederecht in den es selbst betreffenden Punkten.

## **§ 12 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB**

Der besondere Vertreter wird vom Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche bestimmt und bestellt. Die Bestellung ist jederzeit durch den Vorstand widerrufbar. Einem besonderen Vertreter können vom Vorstand auch Aufgabenbereiche entzogen werden.

Ein besonderer Vertreter kann in seinen Kompetenzen im Innenverhältnis vom Vorstand beschränkt werden. Er ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden, kann von ihm kontrolliert werden und ist ihm gegenüber auf Verlangen jederzeit rechenschaftspflichtig.

Der besondere Vertreter ist gemeinsam mit einem Vorstand vertretungsberechtigt.

## **§13 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zweimal in Folge zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Rechnungslegung sowie des Finanzmanagements.

**§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, zu protokollieren. Der Protokollführer sowie der Versammlungsleiter unterzeichnen die Sitzungsprotokolle.

**§ 15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16 Datenschutz**

Die für die Berechnung der einkommensorientierten Betreuungsbeiträge erforderlichen Daten der Mitglieder dürfen der Gemeinde nach Maßgabe der jeweils gültigen Datenschutzgesetze übermittelt werden.

Halstenbek 09.10.2014